

Technische Universität Dresden

Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Ordnung über die Feststellung der Eignung für das Fach Französisch in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Lehramt an Mittelschulen, Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an Berufsbildenden Schulen (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 05.11.2013

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 11 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsausschuss
- § 3 Bewerbung und Fristen
- § 4 Nachweis und Feststellung der Eignung
- § 5 Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Bewertung
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Französisch in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Lehramt an Mittelschulen die Feststellung der erforderlichen Eignung für das Fach Französisch.

(2) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Französisch in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Höheres Lehramt an Gymnasien die Feststellung der erforderlichen Eignung für das Fach Französisch.

(3) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Französisch in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Höheres Lehramt an Berufsbildenden Schulen die Feststellung der erforderlichen Eignung für das Fach Französisch.

§ 2 Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften setzt für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss bzw. nach Bedarf mehrere Zugangsausschüsse ein. Ein Zugangsausschuss besteht in der Regel aus zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Lehrkräften für besondere Aufgaben, die am Institut für Romanistik im Bereich der Sprachpraxis des Faches Französisch unterrichten. Der Zugangsausschuss lädt zur Eignungsfeststellungsprüfung ein und entscheidet über die Eignung gemäß § 4. Darüber hinaus entscheidet er über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens.

§ 3 Bewerbung und Fristen

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung wird jährlich an mehreren Terminen an der Technischen Universität Dresden durchgeführt. Termine und jeweiliger Ort werden auf der Homepage des Instituts für Romanistik veröffentlicht.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung ist in Abhängigkeit von den jeweiligen Prüfungsterminen i.d.R. bis zum 15.07., in begründeten Fällen bis spätestens zum 15.09. des Jahres, in dem zum Wintersemester ein Studienbeginn beantragt wird, formlos als E-Mail an folgende Adresse einzureichen: romanistik@mailbox.tu-dresden.de. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewerbung auch auf dem Postweg an folgende Anschrift gesandt werden: Technische Universität Dresden, Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, Institut für Romanistik, 01062 Dresden. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) Die Bewerber erhalten mindestens eine Woche vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung, i.d.R. per E-Mail, eine Bestätigung ihrer Anmeldung zu dem von ihnen gewählten Termin.

§ 4

Nachweis und Feststellung der Eignung

Die Eignung liegt dann vor, wenn der Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz im Französischen gemäß § 5 erbracht wurde.

§ 5

Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt in französischer Sprache. Sie findet an einem Tag statt und besteht aus einem schriftlichen Test von insgesamt 90 Minuten Dauer in den Teilbereichen: Hörverstehen, Leseverstehen und Grammatik.

(2) Die Teilnehmer haben sich vor Beginn der Prüfung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(3) Erscheint der Studienbewerber aus triftigem Grund zum festgesetzten Termin nicht zur Eignungsfeststellungsprüfung, kann er zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 2 einen erneuten Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung stellen. Hat der Studienbewerber an der Eignungsfeststellungsprüfung teilgenommen, jedoch den Nachweis der Eignung gemäß § 4 nicht erbringen können, kann er frühestens im Folgejahr erneut an dem Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen.

(4) Macht der Studienbewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, die Eignungsfeststellungsprüfung in der vorgesehenen Form ablegen zu können, wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Bewertung

(1) Bewertungskriterium ist das Ergebnis des Tests gemäß § 5 Abs. 1. Der Nachweis über die Eignung gemäß § 5 Abs. 1 gilt als erbracht, wenn der prozentuale Anteil der korrekten Antworten mindestens 50% beträgt.

(2) Die erbrachten Leistungen werden insgesamt mit dem Worturteil „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7

Eignungsbescheid

(1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 5 erhält der Bewerber innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bescheid vom Zugangsausschuss. Eine Kopie des Bescheides sowie das Testprotokoll verbleiben mindestens ein Jahr im Institut für Romanistik.

(2) Bei bestandener Eignungsfeststellungsprüfung ist dieser Bescheid bei Beantragung der Immatrikulation den Bewerbungsunterlagen beizufügen und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung dar. Die Geltungsdauer einer bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung ist auf das Jahr, in dem sie abgelegt wurde, sowie auf das Folgejahr begrenzt.

(3) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 5 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen abschlägigen Bescheid.

§ 8

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 19.06.2013 und der Genehmigung des Rektorats vom 05.11.2013.

Dresden, den 5. November 2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen